

## ANHANG 054

# Bedingungen für die Gewinnbeteiligung der Prämienpar-Pension staatlich geförderte Pensionszusatzversicherung gemäß § 108 b EStG

Ergänzung zum § 15 der Versicherungsbedingungen

### § 1. Allgemeines

Am Ende des Geschäftsjahres wird jährlich der Gewinn, der an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen wird, festgelegt.

Der auf Ihren Vertrag entfallende Gewinn dient der Erhöhung der versicherten Pension aus Ihrem Vertrag. Er wird dazu als Einmalprämie für eine Gewinn-Zusatzversicherung verwendet, deren Pension gleichzeitig mit der versicherten Pension ausbezahlt wird. Für die Gewinn-Zusatzversicherung gelten die Versicherungsbedingungen der Prämienpar-Pension sinngemäß.

Prämienpar-Pensionen gehören dem Gewinnplan Z an.

### § 2. Woher stammt der Gewinnanteil?

Die Gewinnanteile der einzelnen Versicherungen mit laufender Prämienzahlung bestehen aus dem Zinsgewinnanteil, dem Zusatzgewinnanteil und dem Schlußgewinnanteil, bzw. die der einzelnen Versicherungen gegen Einmalprämie aus dem Zinsgewinnanteil und dem Schlußgewinnanteil.

- Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag.
- Der Zusatzgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an den sonstigen Überschußquellen, insbesondere an der Sterblichkeit.
- Der Schlußgewinnanteil ist ein weiterer Gewinnanteil.

### § 3. Woran wird der Gewinnanteil bemessen?

- Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen.
- Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille des der versicherten Pension entsprechenden Kapitalwertes bemessen.
- Der Schlußgewinnanteil ist von der Prämienzahlungsdauer abhängig und wird in Promille des der bei Ablauf der Prämienzahlungsdauer fälligen Pension bzw. des der Überbrückungspension entsprechenden Kapitalwertes bemessen.

### § 4. Wann beginnt die Gewinnbeteiligung?

Ihre Gewinnanteile werden alljährlich am 31. Dezember gutgeschrieben.

Die erstmalige Gutschrift erfolgt für Versicherungen gegen Einmalprämie am 31. Dezember im zweiten Versicherungsjahr, bei Versicherungen mit einer laufenden Prämienzahlung bis zu zehn Jahren am 31. Dezember im dritten Versicherungsjahr und bei Versicherungen mit einer laufenden Prämienzahlung von mehr als zehn Jahren am 31. Dezember im vierten Versicherungsjahr.

### § 5. Besonderheiten

Prämienfreigestellte Versicherungen erhalten nur Zinsgewinnanteile.

Der Schlußgewinn - bei Fälligkeit der ersten Pensionszahlung - wird nur dann fällig, wenn die Prämien bis zum Ablauf der vereinbarten Prämienzahlungsdauer oder bis zur Inanspruchnahme einer Überbrückungspension voll bezahlt wurden.

Bei Versicherungsverträgen, die eine sofortbeginnende Pensionszahlung vorsehen besteht kein Anspruch auf einen Schlußgewinn.

### § 6. Wie nehmen Versicherungsverträge mit bereits laufenden Pensionszahlungen am Gewinnanteil?

Der Gewinnanteil besteht aus einem Zinsgewinnanteil, der an der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung bemessen wird.

- Jeder Gewinnanteil wird als prämienfreie Zusatzpension zur versicherten Pension ausbezahlt. Die Gutschrift eines Gewinnanteiles erfolgt alljährlich am 31. Dezember, erstmals im zweiten Pensionszahlungsjahr. Die prämienfreien Zusatzpensionen sind wie die versicherten Pensionen gewinnberechtigt.

### § 7. Bekanntmachung

Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Über die erreichten Gewinnanteile werden wir Sie jährlich verständigen.